

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Puchberg am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 24.11.1983 nachstehende

Verordnung

zur Bekämpfung des Lärms (Lärmbekämpfungsverordnung)

erlassen:

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-4, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit beziehungsweise fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 2

Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten bzw. auf Grundstücken, die sich in der Nähe von bewohnten Gebieten befinden, hat jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.
- (2) Insbesondere ist verboten
 - a) Motoren unnötig laufen zu lassen;
 - b) Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen;
 - c) Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben;
 - d) Bei Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen;
- (3) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1967 (StVO 1967) in der derzeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Benützung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dgl.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Von 12 bis 15 Uhr ist Musizieren nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Die Benützung von Tonübertragungsgeräten aller Art (insbesondere von Rundfunkgeräten) und Musikinstrumenten ist verboten

- a) auf öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen) einschließlich der öffentlichen Gewässer, soweit die Geräte oder Instrumente im Freien störend hörbar sind;
- b) in und auf Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benützung dienen;
- c) in und auf der allgemeinen Benützung dienenden Sport- und Spielplätzen und in Badeanstalten (Hallen- und Freibädern).

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für politische Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen;
- b) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten durch die Behörden, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Feuerwehr und dergleichen;
- c) für den Betrieb von Lautsprechern, für den eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorliegt;
- d) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten bei Sportveranstaltungen durch den Veranstalter in dem für die Veranstaltung üblichen und angemessenen Umfang.

(4) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1967 (StVO 1967) in der derzeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr vorgenommen werden.

(2) Motorbetriebene Rasenmäher dürfen nur werktags von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr benützt werden.

(3) Die Beschränkungen des Abs. 2 gelten sinngemäß für alle anderen im Garten benützten motorbetriebenen Maschinen und Geräte.

§ 5

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür vom Bürgermeister gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz (VstG), in der derzeit geltenden Fassung zu bestrafen.

(2) Der Bürgermeister hat - unabhängig von der Bestrafung - mit Bescheid die Beseitigung der Missstände anzuordnen.

§ 6

Bundes- u. landesrechtliche Vorschriften

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden bundes- und landesgesetzliche Vorschriften zur Lärmbekämpfung, insbesondere die Bestimmungen des § 1 lit a NÖ Polizeistrafgesetz, LGBl. 4000-0, nicht berührt.

Die Verordnung tritt am 1.1.1984 in Kraft

Der Bürgermeister:

Michael Knabl

Die ursprüngliche Verordnung wurde am 24.11.1983 erlassen

Mit der Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.2004 wurden § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 abgeändert.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.puchberg.at